

II. Patriarch, in kirchlichem Sprachgebrauch, ist die erste derjenigen hierarchischen Stufen, welche sich in Betreff der Jurisdiction aus dem Ordo des Episcopats herausgebildet hat (s. d. Art. Hierarchie V, 2011). In dem Patriarchate liegt die höchste Metropolitanengewalt; so wie diese überhaupt als ein Ausfluß der päpstlichen Primatialrechte, die sich einzelnen Bischöfen mitgetheilt haben, anzusehen ist, so knüpft sich die patriarchalische Gewalt unmittelbar an die Person des Apostelfürsten an (vgl. Leo I, Epist. 14 ad Anastas. Thessalon. c. 1). „Von Alters her (vgl. Conc. Nicaen. I, can. 6) erhielten daher nur jene größeren Städte die Patriarchalwürde, deren Kirchen der hl. Petrus selbst gegründet hatte (nämlich Rom und Antiochien, sowie Alexandrien, welche Kirche von Petrus durch Marcus gegründet wurde), und den Patriarchen lag gleich nach ihrer Wahl nichts mehr am Herzen, als Befestigungsschreiben vom Stuhle des hl. Petrus zu erhalten, denn sie wußten, daß nach der Verheißung des Herrn die Würde aller Priester durch ihn befestigt werde und von ihm die Patriarchalwürde selbst herfließe“ (Pius IX, Constit. Reversurus 12. Jul. 1867 [Acta s. Sed. III, Rom. 1867, 386 sqq.]). Zu den drei ersten Patriarchen von Rom für den Occident, von Alexandrien für Afrika und von Antiochien für den Orient kamen im Laufe der Zeit zwei andere hinzu, der von Constantinopel (s. d. Art. III, 995 f.) und der von Jerusalem (s. d. Art. VI, 1347 f.). Diesen Patriarchen stand das Recht zu, die Metropoliten ihres Patriarchats zu consecriren und ihnen das Pallium zu ertheilen; auch hatten sie den Vorzug auf den Concilien ihres Sprengels, in welchem sie die Oberaufsicht führten und ein über den Metropolitane stehendes richterliches Tribunal bildeten (s. d. Art. Metropoliticum VIII, 1446 f.). Sämmtliche Patriarchate des Orients gingen jedoch für die Kirche verloren; Alexandrien, Antiochien und Jerusalem im 7. Jahrhundert an die Araber, Constantinopel aber im 11. Jahrhundert durch das griechische Schisma. Infolge der Kreuzzüge und nachdem lateinische Kaiser den Thron von Byzanz bestiegen hatten, wurden jedoch die alten orientalischen Patriarchate, wenn auch nicht in dem frühern Umfange, wiederhergestellt, freilich nur für kurze Zeit. Dagegen ernimmt der Papst noch immer Bischöfe für die verloren gegangenen Patriarchate; diese residiren aber zu Rom bei ihren betreffenden Patriarchalkirchen, nämlich der Titularpatriarch von Constantinopel bei St. Peter, der von Alexandrien bei St. Paul und der von Antiochien bei S. Maria Maggiore. Der von Jerusalem residirte früher bei der Kirche S. Lorenzo in Rom; seit aber dieses Patriarchat wiederhergestellt wurde (1847), hat er seine Residenz in Jerusalem selbst (s. d. Art. VI, 1353 f.).

Von den häretischen oder schismatischen Patriarchaten stehen die alten Patriarchate von Antiochien und Jerusalem heute mit dem von Con-

stantinopel in einiger Verbindung, und an die Stelle des alexandrinischen trat das schismatische Patriarchat der ägyptischen Kopten. Wie von diesem sich ein Patriarchat von Abessinien loslöste, so von dem von Constantinopel schon 1351 ein Patriarchat Serbien mit dem Sitz in Spel (bis 1765), 1589 das Patriarchat Rußland und neuestens (1848) das Patriarchat der Griechisch-Orientalen serbischer Nation in Oesterreich zu Karlowitz (s. d. Art. Oesterreich IX, 758). Aus der Auflösung der alten orientalischen Patriarchate gingen überhaupt noch mehrere häretische oder schismatische hervor, die sich theilweise wieder mit Rom unirten. Das älteste ist das nestorianische Patriarchat Chaldäa (s. d. Art. Nestorianer IX, 171 u. 173 ff.); daneben entstand ein eutschianisches, nach dem syrischen Mönche Jacob Barabbäus Patriarchat der Jacobiten genannt, mit dem Sitz in Antiochien, später in Amidä (s. d. Art. Syrer). Auch die eutschianischen Armenier, bei welchen die Häresie zu immer weiteren Spaltungen führte, errichteten ein eigenes Patriarchat, das aus dem angegebenen Grunde sich bis heute noch in die fünf Patriarchate von Etchmiadzin, Sis, Agthamar, Constantinopel und Jerusalem theilt. Dagegen wurde der Bischof der mit Rom wieder unirten Armenier als Patriarch von Cilicien mit dem Sitz in Aleppo von Benedict XIV. anerkannt (s. d. Art. Armenien I, 1340 ff.). Ebenso haben die von jeher rechtgläubigen Maroniten (s. d. Art. VIII, 891 ff.) einen Patriarchen von Antiochien, und dem Patriarchen der Gräcomelchiten von Antiochien (s. d. Art. Melchiten VIII, 1216 ff.) hat erst neuestens Leo XIII. die Jurisdiction über alle Gläubigen desselben Ritus, die innerhalb des türkischen Reiches sich aufhalten werden, übertragen (Constit. Orientalium dignitas eccl. 27. Nov. 1894, n. XIII). Weiter gibt es einen katholischen Patriarchen der Syrer von Antiochien und einen der Syro-Chaldäer von Babylon (s. d. Art. Chaldäische Christen III, 41 f.).

Die Patriarchen des Abendlandes, mit Ausnahme des Bischofs von Rom, werden gewöhnlich Patriarchas minores genannt. Zuerst nahm der Bischof von Aquileja bei Gelegenheit des Dreikapitelstreites den Patriarchentitel für sich in Anspruch; ihm gegenüber erhielt auch der rechtgläubige Bischof von Grado diesen Titel, ein Verhältniß, welches auch dann bestehen blieb, nachdem der Bischof von Aquileja zur Kirche zurückgekehrt war (s. d. Art. Aquileja I, 1184 f.). Das Patriarchat Aquileja wurde von Benedict XIV. aufgehoben, wogegen das von Grado schon 1451 nach Venedig verlegt worden war, dessen Bischof heute noch den Titel Patriarch führt. Auch die Bischöfe von Bourges (s. d. Art. II, 1165) nahmen zeitweilig den Titel Patriarch an. Durch Papst Paul III. erhielt dann der Großkaplan des Königs von Spanien den Titel Patriarch von Feßindien, und zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erwirkte auch der